

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **179 (2013)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

als dass Informationen jeglicher Qualität über lange Zeit gesammelt und gespeichert werden müssen, um sie bei neuen Erkenntnissen abgleichen, verknüpfen und schliesslich in einen Gesamtzusammenhang stellen zu können. Da die Komplexität der Informationssysteme seit der Zusammenführung von Inland- und Ausland-Nachrichtendienst zugenommen hat, zum ändern die GPDel in ihrem Bericht zur «Datenbearbeitung im Staatsschutzsystem ISIS» 2010 massive Kritik geübt hat (vgl. ASMZ 10/2010) zeichnet sich hier tatsächlich ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab. Dem versucht die im Entwurf NDG vorgesehene Qualitätssicherung für die Datenerfassung, Datenablage und Datenbewirtschaftung Rechnung zu tragen.

Genehmigungsverfahren und demokratische Kontrolle und Aufsicht

Unbestritten ist, dass die demokratische Aufsicht und Kontrolle der Nachrichtendienste desto ausgeprägter sein muss, je schwerwiegender die Eingriffe in die Grundrechte ausfallen. Den potentiellen Eingriffen in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte, welche die «genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen» zur Folge haben, stellt der Entwurf NDG denn auch ein minutiös definiertes, dreistufiges Genehmigungsverfahren und eine klar geregelte Mitteilungspflicht an die Betroffenen gegenüber. In einem ersten Schritt ist eine richterliche Genehmigung beim Bundesverwaltungsgericht einzuholen. Wenn diese vorliegt, wird das Vorhaben politisch beurteilt, worauf der Chef/in VBS nach Konsultation des Sicherheitsausschusses des Bundesrates (Chef/in VBS, EJPD und EDA) über die

Durchführung entscheidet. Dieses Prozedere ist auch für die neu zu konzipierenden Kabelaufklärung vorgesehen.

Weniger einem Handlungsbedarf als vielmehr einem gesetzgeberischen Nachholbedarf entsprechen die Bestimmungen im Entwurf NDG unter der Rubrik «Kontrolle und Aufsicht des Nachrichtendienstes», denn der NDB gehört bereits heute zu den bestkontrollierten Diensten der Welt. Die Entwicklung der Kontrollorgane eilte nämlich der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste weit voraus. So werden die zahlreichen bereits bestehenden Aufsichts- und Kontrollinstanzen im Entwurf NDG lediglich einheitlich verankert. Sie reichen von der Selbstkontrolle des NDB und der Aufsicht des VBS («Nachrichtendienstliche Aufsicht»), über die Unabhängige Kontrollinstanz (UKI), welche die Rechtmässigkeit der Funkaufklärung sicherzustellen hat, bis zur Aufsicht und Kontrolle des Bundesrates und der Parlamentarischen Oberaufsicht durch die Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen (GPDel).

Würdigung

Nachrichtendienste sind nur in der Lage, ihren Aufgaben und den hohen Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden, wenn man ihnen adäquate Mittel in die Hand gibt, andererseits setzt ihnen der Gesetzgeber zu Recht enge Schranken, wenn es um den Schutz der demokratischen Grundrechte geht. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der vorliegende Entwurf zum NDG, dessen öffentliche Diskussion überfällig und sehr zu begrüssen ist. Selbstverständlich sind nicht alle Vorgaben im Entwurf NDG von derselben staatspolitischen und nach-

richtendienstlichen Tragweite. Einer eingehenden Rechtsgüterabwägung des Gesetzgebers bedarf insbesondere die Erweiterung der Fahndungs- und Präventionskompetenzen, wobei zu bedenken sein wird, dass die innere und äussere Sicherheit eine Grundvoraussetzung für die ungehinderte Ausübung der Grundrechte durch das Individuum darstellt. Einiges wird sich in der Praxis erst noch bewähren müssen, so die relativ schwerfällige Kaskade des Genehmigungsverfahrens – die Stufe Sicherheitsausschuss des Bundes wurde erst neulich zusätzlich eingeschoben – sowie die komplexe Regelung der Qualitätssicherung für die Datenerfassung, Datenablage und Datenbewirtschaftung. Sie versucht zwar sowohl die Kritik der GPDel als auch die aktuellen Anforderungen an den Betrieb der Systeme weitgehend zu berücksichtigen. Dennoch scheint sie der Tatsache zu wenig Rechnung zu tragen, dass die Erkenntnis der Richtigkeit bzw. der Staatsschutzrelevanz einer Information grundsätzlich am Ende des nachrichtendienstlichen Prozesses steht und nicht am Anfang stehen kann. Andere Regelungsbereiche sind nachrichtendienstlich von untergeordneter Bedeutung und eher eine Ermessensfrage. Insgesamt zeigt der vorliegende Entwurf NDG auf der Basis einer eingehenden Rechtsgüterabwägung, unter gebührender Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen und der aktuellen Bedrohungslage einen gangbaren Weg auf, um dem Nachrichtendienst die dringend benötigte moderne Gesetzesgrundlage zu verschaffen, ohne den Kerngehalt der demokratischen Grundrechte anzutasten. ■

1 Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S. 2.

2 Entwurf NDG, S. 3

EIN BERUF IN DER ARMEE



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Vielseitig und interessant www.armee.ch/berufsmilitaer